

SPECIAL

STEUERN/TREUHAND



Die Steuererklärung ist da

Was ist zu tun?

Mit konstanter Regelmässigkeit wird allen Steuerpflichtigen im Laufe des Monats Januar die Steuererklärung inkl. einer ausführlichen Wegleitung zugestellt.

Beim Versuch, sich durch die vielen gleich aussehenden Formulare zu kämpfen, empfiehlt es sich, mit dem Ausfüllen der einzelnen Formulare zu beginnen. Erst am Schluss sollten Sie die Totale dieser einzelnen Formulare in das Hauptformular übertragen. Erstellen Sie eine Kopie der Steuererklärung für Ihre Akten.

- Direkt ins Hauptformular eingetragen werden können sämtliche Einkünfte aus unselbständiger und selbständiger Tätigkeit, Unterhaltsbeiträge/Alimente, Taggelder und Renten (AHV, IV, PK). Dabei ist zu beachten, dass Renten der AHV/IV und Pensionskassenrenten (mit ganz wenigen Ausnahmen) zu 100% zu versteuern sind.
- Im Wertschriftenverzeichnis sind sämtliche Wertschriften und Guthaben mit den entspre-

chenden Erträgen aufzuführen. Bitte beachten Sie den Automatischen Informationsausgleich AIA zwischen den angeschlossenen Ländern.

- Einkünfte aus Liegenschaften gelten als Erträge und sind zu deklarieren. Als Einkünfte gelten der Eigengebrauch (Eigenmietwert), Vermietung, Pacht, etc.. Die Unterhalts- und Verwaltungskosten für die Liegenschaften können zum Teil in Abzug gebracht werden.

Nebst dem Einkommen interessiert vor allem welche Abzüge geltend gemacht werden können. Dies sind ein Paar davon:

- Für die Fahrten zwischen Wohn- und Arbeitsort können die Kosten für den Gebrauch des öffentlichen Verkehrs, Kosten für die Benutzung des eigenen Fahrzeuges, Mehrkosten für auswärtige Verpflegung, Kosten für berufliche Weiterbildung etc. geltend gemacht werden.
- Unterhaltsbeiträge an den geschiedenen, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebenden Ehegatten.

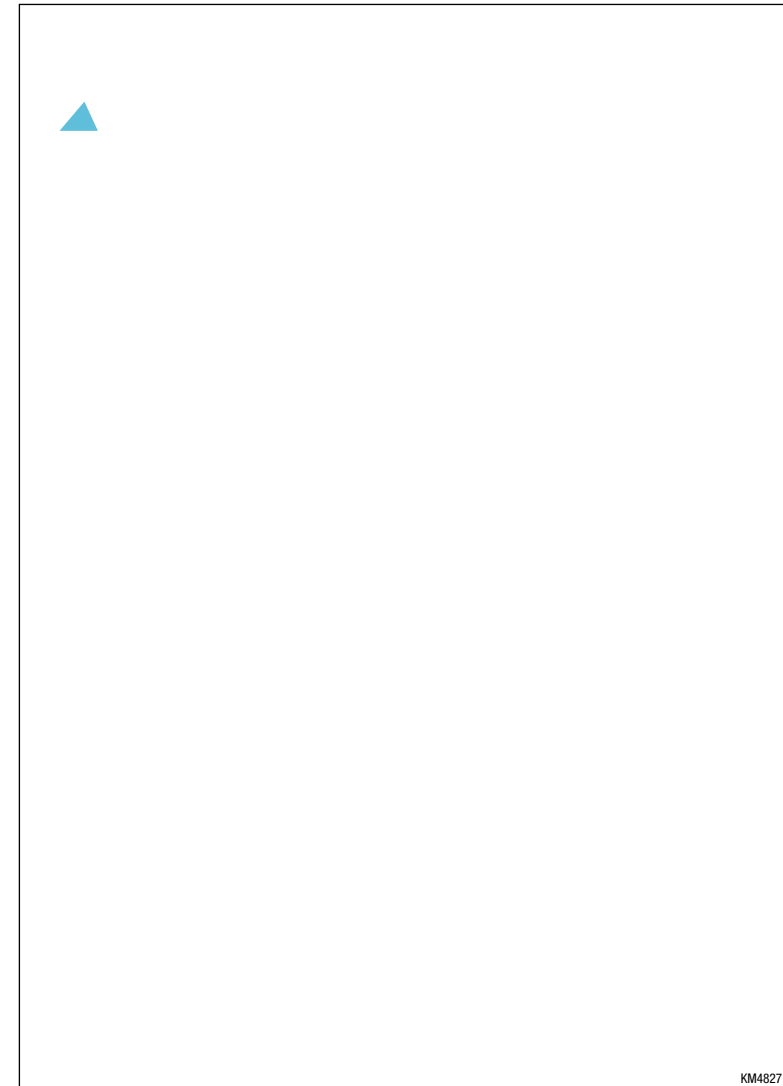
- Beiträge an anerkannte Formen der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a).
- Versicherungsbeiträge an private Kranken-, Unfall-, Lebens- und Rentenversicherungen, reduziert um die individuelle Prämienverbilligung.
- Alle zusätzlichen Abzüge finden Sie in der Wegleitung.

Bis zum 31. März 2019 müssen Sie die Steuererklärung eingereicht haben. Sie können aber auch eine Fristverlängerung bis am 30. September 2019 verlangen.

Für alle Steuerpflichtigen, kann es sich lohnen, dass für das Ausfüllen der Steuererklärung eine Fachperson beigezogen wird. Diese Fachperson kennt Möglichkeiten zur Steueroptimierung und ist nach Vorliegen der Steuerveranlagung auch bereit, den Steuerpflichtigen zu beraten und notfalls Einsprache beim Steueramt zu erheben.

Ernst + Partner AG, Seestrasse 147, 8810 Horgen
 Telefon 044 718 22 33 www.ernst-services.ch

ANZEIGE



KM4827



KL9507

Aktuelle Tipps für die Abzüge

In der Steuererklärung sind die Abzüge der attraktivste Teil. Es gibt interessante Möglichkeiten, die man ausschöpfen sollte. Der Fiskus setzt aber auch Grenzen, die man kennen muss.

Wer bei den Abzügen die Pauschalbeträge gemäss Wegleitung einsetzt, hat es bequem. Liegen die tatsächlichen Kosten höher, wird es anspruchsvoller. Ohne Auflistung und Belege geht nichts. Dabei sollte man die Regeln kennen, die bei Abzügen gelten.

Im Fokus: Berufskosten

Eine aktuelle Neuerung betrifft im Kanton Zürich die Abzüge für die Fahrkosten zwischen Wohn- und Arbeitsort. Bei der Staats- und Ge-



Bei der Steuererklärung haben Erwerbstätige Möglichkeiten, Abzüge vom steuerbaren Einkommen vorzunehmen. So lässt sich möglicherweise die Steuerprogression brechen.

meindesteuer gilt für das Steuerjahr 2018 erstmals eine Maximalgrenze von 5'000 Franken. Das Limit bei der Bundessteuer liegt noch tiefer. Hier darf man seit 2016 maximal 3'000 Franken geltend machen. Abzugsfähig sind grundsätzlich die Kosten für den Arbeitsweg mit den öffentlichen Verkehrsmitteln. Autokosten sind nur in bestimmten Fällen abzugsfähig.

Mit der Flexibilisierung der Arbeitswelt gewinnt das Thema «Home Office» an Aktualität. Kann man nun Kosten für ein privates Arbeitszimmer abziehen, wenn man teilweise zu Hause arbeitet? Die Antwort lautet in der Regel: Nein. Ein Arbeitszimmerabzug wird nur gewährt, wenn ein wesentlicher Teil der beruflichen Arbeit zu Hause erledigt werden muss, weil der Arbeitgeber keinen geeigneten Arbeitsplatz zur Verfügung stellt und der Steuerpflichtige in seiner Privatwohnung über einen besonderen Raum verfügt.

Auch bei der Arbeitskleidung gibt es oft Unklarheiten. Abzugsberechtigt sind nur diejenigen Arbeitskleider, die ausschliesslich Berufs- und Arbeitszwecken dienen. Wer aufgrund seiner beruflichen Stellung Anzüge oder Designermode trägt, kann dies nicht geltend machen. Gut sieht es hingegen für all diejenigen aus, die sich beruflich weiterbilden. Hier gibt es grosszügige Abzugsmöglichkeiten. Es lohnt sich, die Wegleitung in diesem Punkt genau zu studieren.

Neuerungen 2019

Einzahlungen in die gebundene Selbstvorsorge (Säule 3a) sind beliebt, weil man sie vom steuerbaren Einkommen in Abzug bringen kann.

Für 2019 erhöhen sich die maximal erlaubten Steuerabzüge auf 6'826 Franken (2018: 6'768) für Personen, die bereits eine 2. Säule haben, bzw. 34'128 Franken (2018: 33'840) für Personen ohne 2. Säule. Viele Steuerpflichtige tätigen ihre Überweisung im Dezember, eine Einzahlung ist aber jederzeit möglich. Und falls Ihnen 2019 das Lotto-Glück lacht: Seit dem 1. Januar 2019 sind Lottogewinne bis zu einer Million steuerfrei.

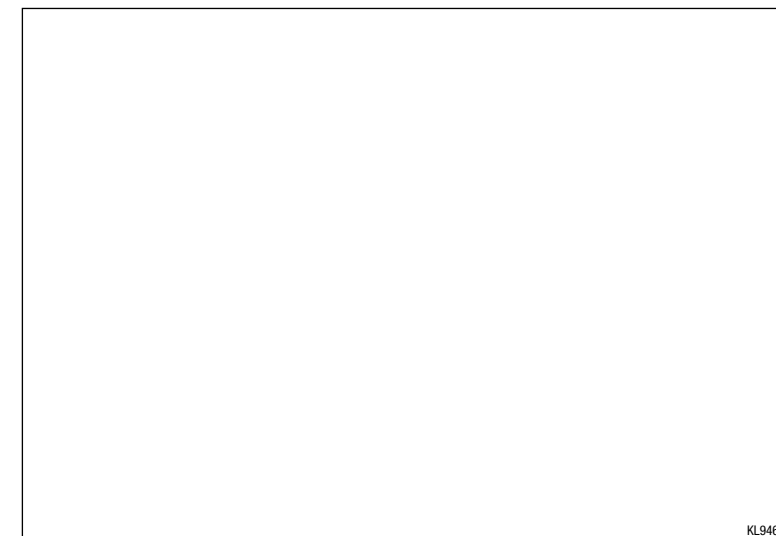


Nicole von Reding

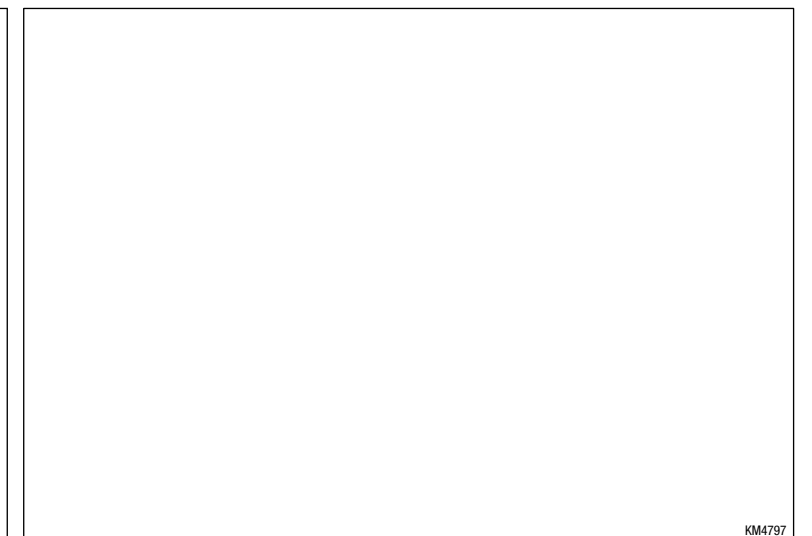
Nicole von Reding ist Vorstandsmitglied des Schweizerischen Treuhänderverbands TREUHAND|SUISSE Sektion Zürich

Detaillierte Hinweise rund um die Abzüge liefert die Websites des kantonalen Steueramts. Wenn Sie Unterstützung bei komplizierten Sachverhalten suchen, finden Sie in der Mitgliederdatenbank des Schweizerischen Treuhänderverbands TREUHAND|SUISSE ausgewiesene Fachleute in Ihrer Nähe: www.treuhanduisse-zh.ch.

ANZEIGE



KL9461



KM4797

Steuererklärung online ausfüllen

Nehmen Sie für Ihre Steuererklärung noch die Papierformulare in die Hand? Es gibt einen einfacheren Weg. Im Kanton Zürich wissen immer mehr Steuerpflichtige die Vorzüge der Online-Steuererklärung zu schätzen.



Daten immer zur Hand

Das Ausfüllen der Steuererklärung mit diesen Online-Lösungen hat den Vorteil, dass die eigenen Steuerdaten überall verfügbar sind, gut geschützt aufbewahrt werden und über den persönlichen Zugangscodex jederzeit greifbar sind. Wer will, kann per Knopfdruck zusätzlich eine PDF-Datei generieren und in seinem privaten Steuerdossier aufbewahren. Das Ausfüllen am Computer vereinfacht die Sache auch, weil man im zweiten Jahr nicht mehr von vorne anfangen muss. Stattdessen kann man die Vorjahresdaten importieren und sie aktualisieren, wo dies nötig ist. Beim Ausfüllen kann man seine Arbeit übrigens jederzeit unterbrechen, abspeichern und später an genau der gleichen Stelle weiterfahren.

Die Steuerbelastung abschätzen

Interessant ist auch die Möglichkeit zur Steuerberechnung. Schon mit dem Ausfüllen der Steuererklärung kriegt man einen Anhaltspunkt dafür,

in welcher Grössenordnung sich die Steuerrechnung bewegen wird. Das ist vor allem dann nützlich, wenn sich die Lebenssituation im Vergleich zum Vorjahr verändert hat (Heirat, Kinder, berufliche Veränderung usw.).

Und ab die Post

Ist die Steuererklärung vollständig ausgefüllt, übermittelt man sie online an das kantonale Steueramt. Hat die Übermittlung funktioniert, zeigt das System automatisch eine Freigabequittung an. Diese muss man ausdrucken, unterschreiben und per Post ans Steueramt schicken. Wichtig: Zusammen mit der Freigabequittung schickt man auch die Beilagen ein, die auf Seite 4 der Steuererklärung aufgelistet sind.



Boris Blaser

Boris Blaser ist Vorstandsmitglied des Schweizerischen Treuhänderverbands TREUHAND|SUISSE Sektion Zürich; www.treuhanduisse-zh.ch

Die Software «ZHprivateTax» und «ZHprivateTax light» kann man auf der Website des kantonalen Steueramts kostenlos herunterladen. Die Online-Wegleitung und ein Eingabeassistent helfen dabei, sich zurechtzufinden. Falls dennoch technische Probleme auftauchen, hilft eine Hotline weiter. Wer noch unsicher ist, kann sich vorab mit einer Demoversion den Überblick verschaffen.

ANZEIGE

Steuertipps für Immobilienbesitzer

Die Zahl der Haus- und Wohnungsbesitzer nimmt in der Schweiz stetig zu. Steuerlich bietet selbstgenutztes Wohneigentum interessante Möglichkeiten.



Energiesparen steuerlich bevorzugt: Wer Unterhaltsarbeiten am Haus sorgfältig plant, hat grosses Sparpotenzial.

In den eigenen vier Wänden zu wohnen, hat viele Vorzüge. Auch mit Blick auf die Steuern. Einerseits kann man die Hypothekarzinsen vom steuerbaren Einkommen abziehen, andererseits die Aufwendungen für den Unterhalt. Solange geringe Unterhaltsarbeiten anfallen – etwa in einer neuen Liegenschaft – fährt man mit dem pauschalen Abzug der Unterhaltskosten besser. Der Pauschalabzug für die selbst bewohnte Liegenschaft beträgt im Kanton Zürich 20% des jährlichen Eigenmietwerts. Sobald höhere Kosten anfallen, weil Sanierungsarbeiten anstehen, kann man mit den entsprechenden Belegen die tatsächlichen Kosten geltend machen.

Werterhaltend oder wertvermehrend?

Nur werterhaltende Arbeiten kann man vom steuerbaren Einkommen abziehen. Also etwa einen neuen Fassadenanstrich, den Ersatz von

Fenster- oder Rollläden durch ein gleichwertiges Modell oder eine Balkonsanierung. Aber auch den neuen Rasenmäher, solange es sich um einen gleichwertigen Ersatz des bisherigen Modells handelt. Wertvermehrnde Arbeiten hingegen sind nicht abzugsfähig. Der Ausbau eines bisher ungenutzten Dachgeschosses, der Einbau eines zusätzlichen Badezimmers oder das Erstellen eines Wintergartens dienen nicht allein dem Werterhalt der Liegenschaft, sondern führen zu einer Wertvermehrung. Solche Investitionen kann man dafür später, bei einem Verkauf der Immobilie, geltend machen und damit die Grundstückgewinnsteuer reduzieren.

In der Realität ergibt sich bei Sanierungen oft eine Kombination von werterhaltenden und wertvermehrenden Arbeiten. Wer seine Küche oder sein Badezimmer saniert, nutzt die Gelegenheit häufig auch für qualitative Verbesserungen. Diese können dazu führen, dass ein Teil der Kosten als wertvermehrend und damit als nicht abzugsfähig taxiert wird.

Energiesparen steuerlich bevorzugt

Energetische Sanierungen stellen einen Sonderfall dar. Auch wenn solche Arbeiten zu einer Wertvermehrung führen, sind sie im Kanton Zürich vollumfänglich abzugsfähig, soweit sie nicht durch Subventionen gedeckt sind. Eine detaillierte Auflistung der Abzugsmöglichkeiten bei Unterhalts- und Sanierungsarbeiten bietet

das Merkblatt «Unterhalt und Verwaltung von Liegenschaften» auf der Website des kantonal-zürcherischen Steueramts.

Grosse Arbeiten staffeln

Auch mit der richtigen Planung lässt sich die Steuerbelastung senken. Aufgrund der Progression ergibt sich die beste Steuerersparnis, wenn man grosse Sanierungsarbeiten über zwei oder drei Jahre etappiert und sein steuerbares Einkommen über diesen gesamten Zeitraum um die werterhaltenden Ausgaben reduzieren kann. Und übrigens: Stockwerkeigentümer können ihre jährlichen Einlagen in den Erneuerungsfonds in den meisten Fällen ebenfalls als Unterhalt geltend machen und komplett vom steuerbaren Einkommen abziehen.



Samuel Dafner

Samuel Dafner ist Vorstandsmitglied des Schweizerischen Treuhänderverbands TREUHAND|SUISSE Sektion Zürich www.treuhanduisse-zh.ch

ANZEIGE

KL9467